
 HIST. ZARINGO - BADENSIS. 195

aber Hn. *Marggraf Wilhelm* ertheilt werden, und damit man Nachricht haben möge, was für Documenta Herrn *Marggraf Wilhelm* eingehändigt feyen, soll hierüber ein doppelt Inventarium unter beeder *Herrn Marggrafen* Subscription und Insiegel, deren eins ein jeder bey sich behalte, aufgerichtet werden.

Und nachdem zum *Vierzehenden* Hr. *Marggraf Wilhelm*, von seinen Anforderungen obangedeuter prætendirten aufgehobenen Nutzungen, Mobilien und Kleinodien, einen so mercklichen nahmhaften Nachlaß gethan, als hat entgegen Hr. *Marggraf Friderich*, das Petitorium, wie auch alle andere Actionen und Prætionen, so etwann derselben, kraft oberfürter ergangenen Sentenz nicht benommen oder abgeschnitten worden, desgleichen die eingewendte Intervention und was ein und dem andern anhängig allerdings schwinden und fallen lassen, also und dergestalt, daß obgedachter *Marggraf Wilhelm*, auch dessen Erben und Nachkommen von befagtem *Marggraf Friderichen*, noch seinen Erben und Nachkommen hierinnen keineswegs weiter angefochten werden, hingegen auch, gegen *Herrn Marggraf Friderichen*, seinen Erben und Nachkommen alle Zusprüch und Forderungen, so wegen vergangener Occupation bereits movirt werden können, zugleich totaliter gefallen seyn sollen.

Fürs *Fünffzehend*, haben Ihnen beede Theil, als Hr. *Marggraf Friderich*, wegen der Kellerey-Gefäll zu Malsch, und Pfleg-Gefäll zu Ottersweyher *Herr Marggraf Wilhelm* aber, wegen Langensteinbach, Ihre Jura bey der *Kayserl. Majest. &c.* und vor derselben Reichs- Hofrath
Cod. Dipl. P. III. B b 2